

44. Kann ein Rechtsgeschäft, bei dem ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, die übrigen in § 138 Abs. 2 B.G.B. aufgestellten Voraussetzungen jedoch fehlen, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (Abs. 1 ebenda) nichtig sein?

V. Zivilsenat. Urt. v. 13. Oktober 1906 i. S. Dortmunder Aktienbrauerei (kl. u. Widerbkl.) w. S. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. V. 154/06.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht verneint aus folgenden Gründen:

... „Aberdings enthält die Vorschrift des § 138 Abs. 2 B.G.B. gegenüber dem in Abs. 1 ebenda ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz nur eine erläuternde Spezialbestimmung. Aber die letztere ist insofern einheitlicher Natur, als die darin angegebenen einzelnen Tatbestandsmerkmale nicht auseinandergerissen und selbständig als ein für sich allein die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllender Tatbestand behandelt werden dürfen. Es ist also rechtlich unzulässig, in dem bloßen Umstande, daß die von einem Vertragsteile gewährten oder versprochenen Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der von ihm zu bewirkenden Gegenleistung stehen, einen Verstoß gegen die guten Sitten zu finden, wenn nicht zugleich auch das weitere in Abs. 2 aufgestellte Erfordernis — Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit — dargetan ist. Anderenfalls würde man dazu gelangen, den durch das neue Reichsrecht beseinigten Grundsätzen des früheren Rechts über Anfechtung eines Veräußerungsvertrages wegen laesio enormis auf dem Umwege des § 138 Abs. 1 B.G.B. wieder zur Geltung zu verhelfen.“ ...